

Bebauungsplan

für ein Teilgebiet der Gemeinde Nochen, Gemarkung Nochen, Flur 10
gemäß § 9 BBauB. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)

Text

Rechtsverbindliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung,
Farbe und Schrift gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1963 und durch
nachstehenden Text festgesetzt.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1:

a) Allgemeine Wohngebiet für das gesamte Baugebiet wie im Plan mit
WA bezeichnet.

Zulässig sind eingeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl von
0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 und
zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer
Geschossflächenzahl von 0,7. Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß
§ 17 (4) der Baunutzungsverordnung als Höchstgrenze festgesetzt.

b) Im Plan ist offene Bauweise durch Schrift festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen
gekennzeichnet.

Die Firstrichtung ist in der Stellung der Gebäude angegeben.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 m^2 .

d) Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist für jedes Grundstück mit Ober-
kante Sockel bezogen auf Oberkante fertige Straße in den Profilen
angegeben.

e) Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den
Baugrundstücken sind im Bebauungsplan festgelegt.

Die Garagen können auch in den Baukörper einbezogen werden.

§ 9, Abs. 1, Ziffer 3:

Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind entsprechend der Planzeichenverordnung im Plan gekennzeichnet.

§ 9, Abs. 1, Ziffer 4:

Die endgültig vorgesehenen Straßenhöhen sind in den Profilen angegeben. Die Grundstücke sind mit ihren Stellplätzen daran angeschlossen.

§ 9, Abs. 1, Ziffer 8:

Der Kinderspielplatz wird, wie im Plan dargestellt, angelegt.

§ 9, Abs. 1, Ziffer 15:

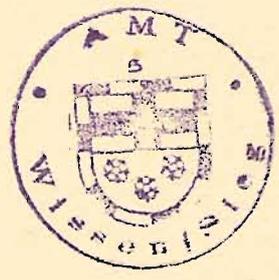
Bei den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, sind die Vorgärten als Ziergärten und im übrigen alle anderen Flächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern hat nach den Festsetzungen des Bepflanzungsplanes zu erfolgen.

§ 9, Abs. 5:

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind durch Farbe festgesetzt.

Elkhausen, den 4. April 1968
Gemeindeverwaltung Nochen

Kreuzer
- Bürgermeister -



Aufgestellt:
Wissen, den 4. April 1968
Amtsverwaltung Wissen

Im Auftrag:
Kebmann
Amtsbaumeister

W. W.

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
24.6.1969 Az: 670-73-09
Landratsamt Altenkirchen
Im Auftrag:
[Signature]
Oberbaurat



A U S F E R T I G U N G

Katzwinkel, den 14.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

(Horst Höhn)

Ortsbürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Baugesetzbuches ist am 21.11.1996 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.

Katzwinkel, den 21.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

(Horst Höhn)

Ortsbürgermeister

